

## **Merkblatt zum Industrie-Grundpraktikum im Bachelorstudiengang Maschinenbau an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg**

(Dieses Merkblatt kann der Homepage des Studiengangs Maschinenbau (Stichwort: Industriepraktika) entnommen werden.)

Das Grundpraktikum ist eine notwendige Zulassungsvoraussetzung für das Maschinenbaustudium. Es kann aber gemäß der Studien- und Prüfungsordnung bis zum vierten Semester innerhalb der vorlesungsfreien Zeit durchgeführt werden. Der Anteil vor dem Studium ist keine zwingende Voraussetzung zur Zulassung. Aus fachlichen Gründen wird jedoch dringend empfohlen, möglichst viele Praktikumsanteile schon vor dem Studium zu erbringen (Vorpraktikum). Damit bleibt zudem mehr Spielraum in der vorlesungsfreien Zeit. Bei Unsicherheit zur Anerkennungsfähigkeit oder bei mehr als sechs Wochen Vorpraktikum sollte die Eignung des Praktikumsplatzes und der -tätigkeit vorher mit der Praxisbeauftragten abgeklärt werden, um später Probleme bezüglich der Anrechnung zu vermeiden.

### **1) Dauer und Aufteilung**

Das Grundpraktikum umfasst mindestens 14 Wochen. Davon sollten vor Studienbeginn möglichst viele Anteile abgeleistet sein (6 – 8-wöchiges Vorpraktikum). Der Rest kann in Einheiten von mindestens 3 Wochen durchgeführt werden.

### **2) Ausbildungsziele und -inhalte**

Das Industrie-Grundpraktikum orientiert sich an der fachpraktischen Ausbildung der Fachoberschule bzw. der gewerblichen Ausbildung. Die Vorpraxis soll in Firmen möglichst dort absolviert werden, wo eine entsprechende Lehrlingsausbildung durchgeführt werden kann. Dabei sollen folgende Tätigkeiten im Mittelpunkt stehen:

- Kenntnisse der Grundlagen von handwerklichen Fertigkeiten, der Fertigungsmöglichkeiten wichtiger Werkzeugmaschinen der spanenden, wenn möglich der umformenden und abtragenden Formgebung bei der Bearbeitung von in der Technik üblichen Werkstoffen.
- Erwerb von Grundkenntnissen der Fügeverfahren, der Wärme- und Oberflächenbehandlung, der Metall- und Kunststoffverarbeitung und der Werkstoffprüfung, z. B.
  - Arbeiten am Schraubstock:  
Feilen, Hämmern, Biegen, Bohren, Gewindeschneiden, Messen, Anreißen;
  - Arbeiten an einer Werkzeugmaschine:  
Drehen, Stoßen, Bohren, Schleifen, Fräsen;
  - Ausführung einfacher Verbindungsarbeiten:  
Schweißen, Verschrauben, Löten, Kleben;
  - Vermitteln der Grundlagen des technischen Zeichnens.
- Kennenlernen gruppensozialer Aspekte, z. B. Einordnung und Zusammenarbeit in Arbeitsgruppen usw.

Im weiteren Verlauf des Grundpraktikums sollen schwerpunktmäßig weitere Einblicke in die betriebliche Arbeitswelt, deren Organisation und Abläufe, insbesondere in der Produktion, erlangt werden.

Als Gesamtausbildungsinhalte für die mindestens 14 Wochen Industrie-Grundpraktikum sind gefordert:

- Manuelle und maschinelle Fertigung 6 - 8 Wochen
- Montage 2 - 3 Wochen
- Messen, Prüfen 2 - 3 Wochen
- Betrieb, Wartung 2 - 3 Wochen

Die Studentin/der Student ist für die Erfüllung dieser Gesamtvorgaben während des Industrie-Grundpraktikums selbst verantwortlich.

**Vor Praktikumsbeginn** ist der Praktikumsvertrag abzuschließen (in dreifacher Ausfertigung für Firma, Praktikantenamt und Praktikant/in). Dieser kann generiert werden, nachdem die Praktikumsdaten im **Online**-System Primuss eingegeben worden sind. Die Eingabe der Daten im Primuss-System ist grundsätzlich erforderlich. Erst nach **Unterschrift** des Vertrages durch den Praxisbeauftragten oder die Praxisbeauftragte ist die Rechtsverbindlichkeit gegeben.

### 3) Anrechnung von einschlägigen Berufsausbildungen

Den Fachabiturienten der Ausbildungsrichtung Technik werden 6 Wochen als Grundpraktikum angerechnet. Bei einschlägiger Berufsausbildung (z.B. Industriemechaniker, Werkzeugmacher, Technischer Zeichner etc.) oder bei mindestens 12-monatiger einschlägiger beruflicher Tätigkeit können Zeiteile daraus ganz oder teilweise für das Grundpraktikum angerechnet werden. Bei weniger als 12-monatiger einschlägiger beruflicher Tätigkeit können maximal 6 Wochen angerechnet werden.

### 4) Ausbildungsbetriebe

Die Ausbildungsbetriebe müssen in den einschlägigen Berufen gewerblich ausbilden und insbesondere die oben aufgeführten Tätigkeiten ermöglichen. In der Regel sollte es sich für ein Maschinenbaupraktikum um Industriebetriebe handeln. Die Wahl geeigneter Ausbildungsbetriebe sowie die Bewerbung obliegt der/dem Studierenden. Bei Klärungs- oder Beratungsbedarf in Bezug auf geeignete Betriebe helfen das Praktikantenamt oder die Praxisbeauftragten gerne weiter.

Tipps und Beratungen zum Praktikum im Ausland können auch beim Auslandsbeauftragten eingeholt werden. Grundsätzlich besteht kein rechtlicher Unterschied zwischen Betrieben **im In- oder Ausland**. Wird geplant, das Praktikum in Betrieben durchzuführen über deren Ausbildungsfähigkeit oder -berechtigung keine Sicherheit vorliegt, so ist die Anerkennungsfähigkeit vorher mit dem Praxisbeauftragten zu klären.

## 5) Anerkennung, einzureichende Unterlagen

Die abgeleistete Praktikumszeit muss über aussagekräftige **Zeugnisse**, die über die Art der gelernten und **ausgeübten Tätigkeiten** Auskunft geben, belegt werden. Ein Bericht über das Grundpraktikum ist für den Bachelorstudiengang Maschinenbau nicht erforderlich. Es wird jedoch empfohlen, über die jeweils abgelegten Praktikumsabschnitte jeweils zeitnah eine Zeugniskopie bei dem / der Praxisbeauftragten abzugeben, um den jeweiligen Stand des Praktikums zu dokumentieren. Dazu genügt der Einwurf der Zeugniskopie in den Briefkasten im Foyer, eine persönliche Abgabe ist nicht erforderlich. Zur Gesamtanerkennung des Grundpraktikums sind nach der Erledigung sämtlicher Praktikumsabschnitte alle Originalzeugnisse gesammelt beim Praktikantenamt vorzulegen. Sie können danach gleich wieder mitgenommen werden. Der entsprechende Vermerk im Online-System über die Vorlage der Originalzeugnisse führt als letzter Schritt dazu, dass das Grundpraktikum als anerkannt im Notenblatt erscheint.